


<b>Gericht:</b>	OLG Karlsruhe	<b>Quelle:</b>	
<b>Entscheidungsdatum:</b>	08.03.2004	<b>Fundstelle:</b>	Deutscher Anwaltverlag, Bonn StraFo 2004, 203-204
<b>Aktenzeichen:</b>	3 Ss 9/04	<b>Normen:</b>	§ 46 StGB, EMRK Art. 6 Abs. 1 S. 1
<b>Dokumenttyp:</b>	Beschluss	<b>Zitiervorschlag:</b>	StraFo 2004, 203-204

## Titelzeile

### Verzögerung im Revisionsverfahren

#### Leitsatz

Ist nach Erlass des tatrichterlichen Urteils das Beschleunigungsgebot verletzt worden, kann dies bei der revisionsgerichtlichen Nachprüfung auch mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wegen möglicher Auswirkungen auf die Strafzumessung im Einzelfall die Aufhebung des Rechtsfolgenauspruchs zur Folge haben (Ls).

#### Gründe

Das Urteil des LG vom 11.7.2002 focht die Angekl mit der ... auf die Sachrüge gestützten Revision an. ...

In der Folgezeit gerieten die Akten aus bislang nicht geklärten Gründen „in Verstoß“. Auf Anordnung des Präsidenten des AG wurden die Akten am 27.10.2003 wieder hergestellt. Mit Verfügung des Vorsitzenden der Strafkammer vom 12.11.2003 wurde die Revisionschrift nebst der Akten gem. § 347 Abs. 1 StPO der Staatsanwaltschaft zugestellt, die diese mit Verfügung vom 13.1.2004 der Generalstaatsanwaltschaft vorlegte. ...

II. ... Die Generalstaatsanwaltschaft hat mit Schrift vom 23.2.2004 insbesondere ausgeführt:

„Durch das zulässige Rechtsmittel ist dem Revisionsgericht die Möglichkeit eröffnet, auch ohne ausdrückliche Rüge von Amts wegen zu berücksichtigende Verfahrensfehler festzustellen. Ein solcher Fehler liegt hier vor. Die Akten konnten dem Revisionsgericht erst eineinhalb Jahre nach Erlass des Berufungsurteils vorgelegt werden. Das

- 203 -

StraFo 2004, 203-204

- 204 -

Verfahren ist damit seit der Verkündung des angefochtenen Urteils in ganz ungewöhnlichem Maße unter Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 S. 1 MRK verzögert worden. Diesen Umstand muss das Revisionsgericht auf die zulässige Revision in entsprechender Anwendung von § 354a StPO von Amts wegen berücksichtigen (BGH NSTZ-RR 2002, 166; *Meyer-Goßner*, StPO, 46. Aufl., § 6 MRK Rn 9a).

Diese Verfahrensweise ist vorliegend auch deshalb geboten, weil die langjährig drogenabhängige Angekl wegen Besitzes einer ausschließlich zum Eigenkonsum bestimmten sehr geringen Menge eines Betäubungsmittels verurteilt wurde. Auch wenn es sich bei dem Betäubungsmittel um Heroin, mithin nicht um eine weiche Droge handelte, stellt sich vor dem Hintergrund des seit der Verkündung des angefochtenen Urteils verstrichenen unangemessen langen Zeitraums, wobei die Angekl die Verfahrensverzögerung nicht zu vertreten hat, in besonderem Maße die Notwendigkeit, die gegen die Angekl verhängte

Freiheitsstrafe von vier Monaten auf die Vereinbarkeit mit dem Übermaßverbot zu überprüfen (vgl. Senatsentscheidung vom 14.4.2003 – 3 Ss 54/03 –).

Das Urteil ist somit aufgrund des nach seiner Verkündung eingetretenen Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 1 MRK aufzuheben.“

Diesen Ausführungen tritt der Senat bei. ... Auf die mit Verteidigerschriftsätzen vom 16.9.2002 und vom 8.3.2004 mit beachtlichen Argumenten begründete Sachrüge kommt es nach alledem nicht mehr an.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt *Maximilian Ender*, Mannheim, und VRiOLG *Peter Bauer*, Karlsruhe

© Deutscher Anwaltverlag, Bonn

